



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Helmut Markwort FDP**
vom 07.12.2019

Bußgeld der Audi AG in Höhe von 800 Mio. Euro – Verwendung im Staatshaushalt

Die Staatsanwaltschaft München II hat am 16.10.2018 im Zusammenhang mit Abweichungen von regulatorischen Vorgaben bei bestimmten von der Audi AG hergestellten bzw. vertriebenen V6/V8-Diesellaggregaten und Dieselfahrzeugen ein Bußgeld gemäß §§ 30 Abs. 1, 130 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Höhe von 800 Mio. Euro gegen Audi verhängt.

Das Bußgeld ist bei der Landeskasse eingegangen.

Die betroffenen Audi-Besitzer – entweder zur Nachrüstung ihrer Fahrzeuge gezwungen oder mit Fahrverboten belegt – gehen größtenteils leer aus. Die Kosten der Gesundheits- und Umweltschädigungen trägt die Allgemeinheit.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Ist die Staatsregierung mit mir der Meinung, dass die gewaltige Summe von 800 Mio. Euro nicht ohne Zweckbindung im allgemeinen Haushalt eingegliedert werden soll?
2. Kann das Parlament auch außerhalb der regulären Haushaltsberatungen über die Verwendung der 800 Mio. Euro entscheiden?
3. a) Nachdem in Bayern zum 01.01.2018 293.384 Fahrzeuge der Marke Audi zugelassen sind, frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erfragen, wie viele dieser Fahrzeuge mit Diesel betrieben werden und von der Manipulation betroffen sind?
b) Plant die Staatsregierung einen Fonds, aus dem von den Manipulationen betroffene Audi-Fahrer entschädigt werden können?
4. Im Hinblick darauf, dass in Niedersachsen sich der Volkswagen-Konzern Teile des an ihn verhängten Bußgeldes, das noch höher als das Bußgeld der Audi AG ist, über die Steuer zurückholen konnte, frage ich, ob es Auflagen an Audi gibt, wie der „Sondereffekt Bußgeld“ steuerlich behandelt werden muss?
5. Wie hoch beziffert die Staatsregierung die durch das Bußgeld von 800 Mio. Euro resultierenden Steuerausfälle bei der Körperschaftsteuer?
6. Welche Auswirkungen hat der Geldsegen auf den Länderfinanzausgleich?
7. Werden die Forderungen der Städte Nürnberg und Ingolstadt, die einen Ausgleich für die ihnen entgangene Gewerbesteuer durch das Bußgeld fordern, im kommenden Haushalt berücksichtigt?
8. a) Sind im laufenden Haushaltsplan 2018 bisher Einnahmen durch Gerichtskosten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen bei den Oberlandesgerichten angesetzt?
b) Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 09.01.2019

- 1. Ist die Staatsregierung mit mir der Meinung, dass die gewaltige Summe von 800 Mio. Euro nicht ohne Zweckbindung im allgemeinen Haushalt eingegliedert werden soll?**
- 2. Kann das Parlament auch außerhalb der regulären Haushaltsberatungen über die Verwendung der 800 Mio. Euro entscheiden?**

Die Vereinnahmung der durch die Audi AG geleisteten Bußgeldzahlung erfolgte im Vollzug des Staatshaushaltes für das Jahr 2018 im Rahmen der durch den Landtag als Inhaber des Budgetrechts hierfür vorgegebenen haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Staatsregierung ist für den Haushaltsvollzug als Teil der Exekutive zwingend an das jeweils einschlägige Haushaltsrecht gebunden.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (förmliches Parlamentsgesetz) dienen grundsätzlich alle Einnahmen zur Deckung der im Staatshaushalt veranschlagten Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Eine einschränkende Ausnahme, z. B. ein zweckbestimmender Vermerk im Haushaltsplan, war im vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Die durch den Justizhaushalt vereinnahmten Geldbußen und Geldstrafen dienen zur Abgeltung von Rechtsverstößen verschiedenster Art.

Eine isolierte Betrachtung der Einnahmen aus der Bußgeldzahlung ist haushaltsrechtlich folglich nicht möglich. Die vereinnahmte Bußgeldzahlung fließt neben anderen unterjährigen Haushaltsverbesserungen und -verschlechterungen, wie z. B. Mehrausgaben infolge überplanmäßiger Ausgaben, in das Ergebnis des Haushaltsvollzugs 2018 ein. Dieses steht erst mit der finalen Fassung der Haushaltsrechnung für das Jahr 2018 endgültig fest, die dem Landtag wie üblich zeitnah nach deren Fertigstellung im Herbst 2019 vorgelegt werden wird.

Mit Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung hat der Landtag bereits klare Vorgaben für die Verwendung eines möglichen tatsächlichen Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben gemacht: In der jetzigen Gesamtlage des Staatshaushaltes kommen lediglich eine zusätzliche Tilgung von Altschulden oder eine Zuführung an eine Rücklage als Handlungsmöglichkeiten in Betracht. Die Staatsregierung wird bei Vorliegen eines Überschusses in diesem Rahmen eine Entscheidung treffen.

- 3. a) Nachdem in Bayern zum 01.01.2018 293.384 Fahrzeuge der Marke Audi zugelassen sind, frage ich die Staatsregierung, ob sie plant, beim Kraftfahrt-Bundesamt zu erfragen, wie viele dieser Fahrzeuge mit Diesel betrieben werden und von der Manipulation betroffen sind?**
 - b) Plant die Staatsregierung einen Fonds, aus dem von den Manipulationen betroffene Audi-Fahrer entschädigt werden können?**

Es ist nicht geplant, eine Auswertung durch das Kraftfahrt-Bundesamt hinsichtlich der Fragestellung in Auftrag zu geben, wie viele der Fahrzeuge der Marke Audi mit Diesel betrieben werden und von der Manipulation betroffen sind. Aus den Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (vgl. <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/chronologie-zu-abgasmanipulationen.html>) können wir folgendes Zahlenmaterial zur Verfügung stellen:

Aus den Baureihen Audi A7 und Audi A8 (V6/V8 TDI, Getriebevarianten AL 551 und AL 951) waren (Stand: 01.06.2017) rund 24.000 Fahrzeuge betroffen. Die Fahrzeuge wurden im Zeitraum von 2009 bis 2013 hergestellt.

Ein weiterer Rückruf betraf den Audi 3,0 l Euro 6, Modelle A4, A5, A6, A7, A8, Q5, SQ5 und Q7. Davon waren in Deutschland rund 77.600 und weltweit insgesamt 127.000 zugelassene Fahrzeuge betroffen (Stand: Januar 2018).

Im Mai 2018 hat das Kraftfahrt-Bundesamt ein weiteres Verfahren bei Audi V6 TDI-Fahrzeugen der Modelle A6/A7 eingeleitet. Hier sind in Deutschland rund 33.000 und weltweit insgesamt rund 60.000 zugelassene Fahrzeuge betroffen.

4. **Im Hinblick darauf, dass in Niedersachsen sich der Volkswagen-Konzern Teile des an ihn verhängten Bußgeldes, das noch höher als das Bußgeld der Audi AG ist, über die Steuer zurückholen konnte, frage ich, ob es Auflagen an Audi gibt, wie der „Sondereffekt Bußgeld“ steuerlich behandelt werden muss?**
5. **Wie hoch beziffert die Staatsregierung die durch das Bußgeld von 800 Mio. Euro resultierenden Steuerausfälle bei der Körperschaftsteuer?**

Die steuerliche Beurteilung von Einzelfällen erfolgt durch das jeweils zuständige Finanzamt. Informationen hierüber unterliegen dem Steuergeheimnis.

Allgemein wird zu den Fragen Folgendes angemerkt: Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein Abzugsverbot für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder vor (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 EStG). Ob die Voraussetzungen für die Nichtabziehbarkeit erfüllt sind, prüft im Einzelfall das zuständige Finanzamt.

6. **Welche Auswirkungen hat der Geldsegen auf den Länderfinanzausgleich?**

Für die Durchführung des Länderfinanzausgleichs nach Art. 107 Abs. 2 Grundgesetz sind die in den §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern abschließend aufgeführten Einnahmen der Länder und Gemeinden heranzuziehen. Danach sind Einnahmen des Staates aus Bußgeldzahlungen nicht ausgleichserheblich.

7. **Werden die Forderungen der Städte Nürnberg und Ingolstadt, die einen Ausgleich für die ihnen entgangene Gewerbesteuer durch das Bußgeld fordern, im kommenden Haushalt berücksichtigt?**

Die Staatsregierung bereitet derzeit einen Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 vor. Nach der endgültigen Beschlussfassung im Ministerrat wird dieser dem Landtag vollständig und zeitnah förmlich zugeleitet.

8. a) **Sind im laufenden Haushaltsplan 2018 bisher Einnahmen durch Gerichtskosten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen bei den Oberlandesgerichten angesetzt?**

Bei den Oberlandesgerichten sind keine derartigen Einnahmen angesetzt. Einnahmen aller Gerichte und Staatsanwaltschaften sind in dem vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für das Staatsministerium der Justiz im Einzelplan 04 bei Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) veranschlagt.

- b) **Wenn ja, in welcher Höhe?**

Entfällt.